

## Stellungnahme der Unfallkasse Sachsen-Anhalt (UKST) zum Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen an Schulen in Sachsen-Anhalt

Derzeit erreichen die UKST tagtäglich zahlreiche Anfragen von Eltern und Schulen zum Thema „Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen an Schulen“. Wir bitten um Verständnis, dass wir deshalb nicht jede Anfrage und die darin gestellten Fragen im Detail beantworten können.

Um für Transparenz in unserem Handeln und Antwortverhalten zu sorgen, haben wir deshalb diese Stellungnahme verfasst.

Für die Beantwortung vieler Anfragen zum Thema Mund-Nasen-Bedeckungen ist es wichtig, zuerst folgenden Unterschied unbedingt klarzustellen: Der „[Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie](#)“ regelt das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) und nicht das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder gar von FFP2-Masken! Das ist ein wichtiger Unterschied!

Eine Übersicht zum Unterschied der verschiedenen Masken finden Sie hier:

<https://publikationen.dguv.de/praevention/publikationen-zum-coronavirus/3788/plakat-schutzmasken-wo-liegt-der-unterschied>

Gefordert ist an den Schulen in Sachsen-Anhalt also lediglich eine sogenannte „Alltagsmaske“ (MNB) und eben keine medizinische Gesichtsmaske (MNS) oder FFP2-Maske.

*Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) sind textile Bekleidungsgegenstände, die mindestens Nase und Mund bedecken und die geeignet sind, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-/Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. MNB dienen dem Fremdschutz. Sie sind weder Medizinprodukte noch Persönliche Schutzausrüstung (PSA)“ (Quelle: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#), Pkt 2.3).* Das Tragen einer MNB löst keine Pflicht einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung aus.

Wie das Umweltbundesamt auf seiner Seite ausführt, leisten Mund-Nasen-Bedeckungen, wie Alltags- oder OP-Masken, einen wichtigen Beitrag, um die Ausbreitung von COVID-19 zu reduzieren. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen liegen aktuell keine Informationen vor, die belegen, dass das Tragen einer MNB aus textilem Gewebe die Atmung in einem gesundheitsgefährdenden Maße beeinträchtigt oder eine so genannte ‚Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)-Vergiftung‘ auslösen könnte. Die Befürchtung, unter der Maske würde sich CO<sub>2</sub> ansammeln und zum Einatmen gesundheitlich bedenklicher Konzentrationen führen, ist auch laut Umweltbundesamt unbegründet.

Eine Liste mit häufig gestellten Fragen ist unter [www.dguv.de/corona-bildung/schulen/faq](http://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/faq) zu finden.

Des Weiteren verweisen wir auf eine Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), dem Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen (siehe Anlage 1).

Anlage 1:

## PRESSEMITTEILUNG der DGUV

10.11.2020

### Fakten zu Mund-Nase-Bedeckungen

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erhalten derzeit vermehrt Anfragen zum Gebrauch von Mund-Nase-Bedeckungen (MNB). Hintergrund dieser Anfragen ist die Sorge, dass das Tragen von MNB der Gesundheit schaden könnte. Hierzu erklärt der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV):

"Den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen liegen aktuell keine Informationen vor, die belegen, dass das Tragen einer MNB aus textilem Gewebe die Atmung in einem gesundheitsgefährdenden Maße beeinträchtigt oder eine so genannte 'CO<sub>2</sub>-Vergiftung' auslösen könnte. Umgekehrt sehen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in MNB eine Maßnahme, das Risiko von Tröpfcheninfektionen mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 zu verringern, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet ist.

Ordnen Arbeitgeber den Einsatz von MNB an, sind sie verpflichtet, dies in ihrer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Dies hat in den vergangenen Monaten immer wieder zu Nachfragen bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung geführt - insbesondere hinsichtlich der Tragedauer und Erholungszeiten. Die DGUV hat daher im Mai eine [Empfehlung](#) veröffentlicht.

Darin empfiehlt sie für MNB bei mittelschwerer körperlicher Arbeit eine Tragedauer von zwei Stunden mit einer anschließenden Erholungszeit von 30 Minuten. Während der Erholungszeit geht es darum, die MNB abzulegen; eine Arbeitspause ist damit nicht gemeint. Bei leichter Arbeit ist auch eine Verlängerung der Tragedauer auf 3 Stunden möglich. In der betrieblichen Praxis ist es außerdem oft möglich, situationsbedingt für kurze Zeit die MNB abzulegen, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen gewährleistet werden kann. In diesen Fällen sollte in der Regel bereits eine ausreichende Erholung möglich sein.

Die Empfehlung liefert Arbeitgebern Orientierungswerte. Sie macht jedoch keine verbindlichen Vorgaben. Insbesondere lässt sich aus ihr nicht ableiten, dass Hygienepläne und betriebliche Regelungen, die das Tragen von MNB vorsehen, hinfällig sind. Auch lässt sich keine Verpflichtung für Arbeitgeber daraus herleiten, Vorsorgeuntersuchungen nach ArbmedVV anzubieten.

Weiterführende Informationen zum Schutz vor Sars-CoV-2-Infektionen am Arbeitsplatz geben die branchenspezifischen Hinweise der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

Die Hinweise für Schulen orientieren sich an diesen Empfehlungen, sind aber gesondert zu betrachten. Für Kitas, Schulen und Hochschulen haben die Unfallversicherungsträger Schutzstandards veröffentlicht. Eine Liste mit häufig gestellten Fragen ist unter [www.dguv.de/corona-bildung/schulen/faq](http://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/faq) zu finden."